

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Welche Besonderheiten sind beim gesetzlichen Mindestlohn für Saisonarbeiter zu beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch bei der Beschäftigung von Saisonarbeitern gilt der gesetzliche Mindestlohn. Dieser wird regelmäßig angepasst und beträgt ab dem 01.01.2025 pro Arbeitsstunde 12,82 €. Weitere Erhöhungen sind bereits in Planung. Branchenbezogen können höhere tarifvertraglich festgelegte Stundenlöhne gelten. Insgesamt dürfen Saisonarbeiter an 70 Tagen oder drei Monaten im Jahr sozialversicherungsfrei beschäftigt werden.

Wird Ihnen Kost und Logis gewährt, kann dies unter Umständen auf den Mindestlohn angerechnet werden. Je nach Branche sind zudem detaillierte Aufzeichnungspflichten bei den Arbeitszeiten zu beachten. Bei fehlerhaften Aufzeichnungen oder falscher Berechnung drohen drastische Geldstrafen und hohe Nachzahlungen an die Sozialversicherung. Zudem können Arbeitnehmer, wenn ihnen weniger als der Mindestlohn gezahlt wird, die Differenz nachfordern.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie sich über die speziellen Anforderungen an den Mindestlohn im Bereich der Saisonarbeit informieren. Bitte kontaktieren Sie uns bei Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Besonderheiten sind beim gesetzlichen Mindestlohn für Saisonarbeiter zu beachten?

Bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten drohen Geldstrafen bis 500.000 €, Lohn- und Sozialversicherungsnachzahlungen!

Wer gilt als Saisonarbeiter?

- ✘ Saisonarbeiter sind Arbeitnehmer, die **befristet** bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber angestellt sind und Tätigkeiten ausüben, die wegen eines **immer wiederkehrenden saisonbedingten Ereignisses** an eine Jahreszeit gebunden sind.
- ✘ Dazu zählen u.a. Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau (z.B. Erntehelfer), im Hotel- und Gaststättengewerbe (z.B. Kellner und Küchenpersonal) sowie im Bau- und Schaustellergewerbe (z.B. Begleitpersonal von Fahrgeschäften).

Auch für Saisonarbeiter gilt der gesetzliche Mindestlohn.

- Der effektive Bruttostundenlohn muss ab dem 01.01.2025 mind. 12,82 € betragen. Für die folgenden Jahre sind bereits weitere Erhöhungen geplant.
- Daneben sind die branchenbezogenen Tarifverträge zu beachten.



Beschäftigen Sie Saisonarbeiter in sog. **Risikobranchen** wie z.B. dem Hotel- und Gaststättengewerbe, dem Bau- und Schaustellergewerbe oder der Forstwirtschaft, haben Sie verschärfte Aufzeichnungspflichten: Sie müssen **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dokumentieren** und die Aufzeichnungen **zwei Jahre lang aufbewahren**.



Sie sollten die Anrechenbarkeit von Kost und Logis auf den Mindestlohn überprüfen.

Voraussetzungen:

- Es gibt eine entsprechende Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Arbeitnehmer im **Arbeitsvertrag**.
- Die vereinbarte Anrechnung entspricht dem Interesse des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses (was bei Saisonarbeit die Regel ist).
- Die Anrechnung der gewährten **Verpflegungsleistungen** darf im Jahr 2025 den Betrag von monatlich 333 € nicht übersteigen.
- Die Anrechnung einer zur Verfügung gestellten **Unterkunft** ist 2025 bis zu 282 € monatlich zulässig.



Gut zu wissen:

Die Möglichkeit der **kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung** von Saisonarbeitern besteht bei einer Beschäftigungsdauer von höchstens 70 Tagen oder drei Monaten im Jahr.

Verdient ein Arbeitnehmer monatlich 1.491,75 € netto oder weniger (Wert seit dem 01.07.2024), dürfen Sie ihm kein Geld für Kost und Logis abziehen (sog. **Pfändungsfreigrenze**).

Gerne stehen wir zu Ihrer Verfügung

Grundsätzliche und spezielle Fragen zum Mindestlohn und zur Saisonarbeit können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.